

Fortschreibung der Gestaltungsrichtlinien Innenstadt

Der Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats hat die nachfolgend aufgeführte Fortschreibung der „Gestaltungsrichtlinien Innenstadt“ in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 beschlossen.

Die fortgeschriebenen „Gestaltungsrichtlinien Innenstadt“ gelten ab dem 1. August 2016 nur für Neuanträge. Für Verlängerungen von bestehenden Genehmigungen wird hinsichtlich der Möblierungen eine Übergangszeit bis längstens 28. Februar 2017 eingeräumt. Danach sind die fortgeschriebenen „Gestaltungsrichtlinien Innenstadt“ in vollem Umfang anzuwenden.

Fortschreibung der Gestaltungsrichtlinien zur Möblierung im öffentlichen Straßenraum im Innenstadtbereich der Landeshauptstadt Stuttgart (Gestaltungsrichtlinien Innenstadt)

Die am 19. April 2007 beschlossene „Sondernutzungsrichtlinie und Gestaltungsrichtlinie Innenstadt“ -Gemeinderatsdrucksache (GRDRs.) 305/2006 – haben sich im Grundsatz bewährt. Die Straßenbewirtschaftungsflächen entwickeln sich seit einigen Jahren zur tragenden Säule eines wirtschaftlich führenden Gastronomiebetriebs. Dadurch entsteht für Gastronomen ein hoher Druck, mit einer besonderen Gestaltung der Außengastronomie potenzielle Kunden anzulocken. Dabei bestehen auch regelmäßig Fehlentwicklungen bei der Möblierung, denen nur mit einer Fortschreibung der „Gestaltungsrichtlinien Innenstadt“ begegnet werden kann. Die bisher gültigen „Gestaltungsrichtlinien Innenstadt“ werden daher hinsichtlich der Neuausweisung weiterer Schutzzonen (12–16) und weiterer Anforderungen an die Möblierung (Punkte 9–12) ergänzt. Die Schutzzonen 1–11 und die Anforderungen an die Möblierung Punkte 1–8 sind weiterhin uneingeschränkt gültig.

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der mit der GRDRs. 305/2006 in der Anlage 2 beschlossene räumliche Geltungsbereich ist auch weiterhin uneingeschränkt gültig. Folgende Schutzzonen wurden als Geltungsbereiche für die „Gestaltungsrichtlinien Innenstadt“ festgelegt:

- Schutzzone 1: Kernstadtoval mit oberer Königstraße
- Schutzzone 2: Schloßplatz und Kleiner Schloßplatz
- Schutzzone 3: untere Königstraße/Teilbereich Arnulf-Klett-Platz
- Schutzzone 4: Lautenschlagerstraße
- Schutzzone 5: Bolzstraße
- Schutzzone 6: Büchsenstraße
- Schutzzone 7: Calwer Straße und Calwer Platz
- Schutzzone 8: Marienstraße
- Schutzzone 9: Wilhelmsplatz, Hauptstätter Straße bis Umfeld Gustav-Siegle-Haus
- Schutzzone 10: Rotenbühlplatz und Umfeld City-Plaza
- Schutzzone 11: Umfeld des Alten Waisenhauses

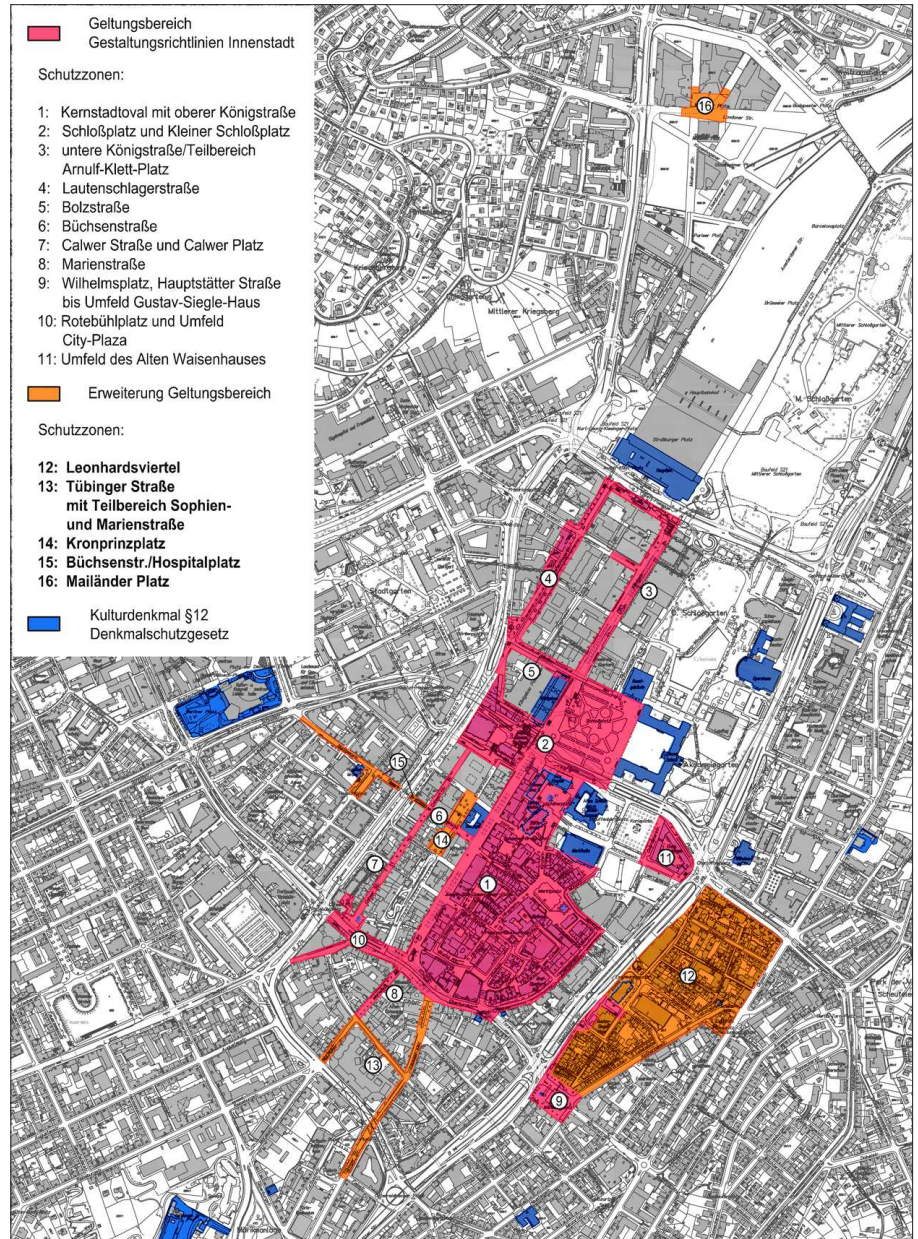
Der bisherige Geltungsbereich der „Gestaltungsrichtlinien Innenstadt“ wird gemäß beigefügtem Plan um folgende Schutzzonen erweitert:

- Schutzzone 12: Leonhardsviertel

Die bestehende Schutzzone 9 mit Wilhelmsplatz, Hauptstätter Straße bis Umfeld Gustav-Siegle-Haus soll das gesamte Leonhardsviertel einbeziehen und um das Bohnenviertel erweitert werden. Sowohl das Leonhardsviertel als auch das Bohnenviertel sind geprägt durch eine kleinteilige Parzellierung, die es als besonderes Merkmal der historischen Stadtstruktur zu erhalten gilt. Mit einer Gestaltungssatzung, die zurzeit erarbeitet wird, soll Fehlentwicklungen entgegengesteuert werden. In diesem Gesamtkontext der Aufwertung ist es wichtig, auch eine mögliche Straßenbewirtschaftung stadtgestalterisch ansprechend zu gestalten.

- Schutzzone 13: Tübinger Straße mit Teilbereich Sophienstraße und Marienstraße

Die Tübinger Straße wurde im Abschnitt zwischen der sog. Querspange und der Paulinenbrücke im Zuge des Neubaus des Handelszentrums „Das Gerber“ umgestaltet. Durch die aufwändige Umgestaltung zu einer Multifiliale entstand die Möglichkeit, auch weitere Außengastronomieflächen auszuweisen. Da dieser Bereich als Haupttradroute, Fußgängerachse und befahrbare Straße eine besondere Bedeutung und Aufwertung erfahren hat, gilt es auch hier insbesondere die Straßenbewirtschaftungsflächen gut zu gestalten. Weiterhin einbezogen in diese Schutzzone wird der Teilabschnitt der Tübinger Straße von der Paulinenbrücke bis zur Einmündung Feinstraße, der durch die Umgestaltung des Rupert-Mayer-Platzes aufgewertet worden ist. Im Geltungsbereich liegt zusätzlich die Sophienstraße im Abschnitt zwischen Tübinger Straße und Marienstraße und der Teilbereich Mari-



enstraße zwischen Sophienstraße und Paulinenstraße. Beide Straßenabschnitte wurden im Zuge des Bauvorhabens „Das Gerber“ aufwändig umgestaltet.

- Schutzzone 14: Kronprinzplatz

Die Kronprinzstraße im Abschnitt zwischen Kienestraße und Gymnasiumstraße (Kronprinzplatz) wird mit erheblichem finanziellem Aufwand 2016 umgestaltet. Hinsichtlich Belägen, Möblierung und Beleuchtung wird der Platzbereich ein völlig neues Gesicht erhalten, das auch seiner Bedeutung als wichtiger Veranstaltungsort in der Innenstadt gerecht wird.

- Schutzzone 15: Büchsenstraße/Hospitalplatz

Der geschützte Bereich soll den Abschnitt der Büchsenstraße von der Calwer Straße bis zur Einmündung Schloßstraße umfassen. Die Büchsenstraße stellt in diesem Abschnitt eine wichtige Hauptfußwegverbindung zwischen Marktplatz und Kongress- und Kulturzentrum Liederhalle dar. Der Abschnitt der Büchsenstraße zwischen Theodor-Heuss-Straße und Hohe Straße ist Teil einer umfangreichen Sanierungsmaßnahme im Hospitalviertel. Weiterer wichtiger Bestandteil ist der zentrale Hospitalplatz, der mit dem Umbau des sog. Hospitalhofes zu einem zentralen Bildungszentrum dem Hospitalviertel seine Mitte gegeben hat.

- Schutzzone 16: Mailänder Platz

Der Mailänder Platz ist der zentrale Platz im neu geschaffe-

nen Europaviertel. Die angrenzende Stadtbibliothek liegt dem neuen Handelszentrum „Milaneo“ gegenüber, die dem Stadtquartier eine hohe Anziehungskraft verleihen. Für die Bewirtschaftungsflächen wurde ein Rahmenplan abgestimmt, der auch Grundlage für weitere Genehmigungen ist. Hier erscheint es besonders wichtig, die Innovationskraft der Gastronomen in geordnete Bahnen zu lenken.

Der gesamte räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 21. Mai 2015 dargestellt.

II. Gestaltungsrichtlinien zur Möblierung im öffentlichen Straßenraum

1. Die Fläche der Außenbewirtschaftung soll zum jeweiligen Betrieb in engem räumlichen Bezug stehen und ausschließlich von dort bewirtschaftet werden. Sie soll Teil des öffentlichen Raums bleiben und sich nach Umfang und Gestaltung der örtlichen Situation (z. B. im Umfeld von Denkmälern) anpassen. Alle Einrichtungen der Außenbewirtschaftung sind auf den genehmigten Bereich beschränkt.
2. Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung umfasst grundsätzlich die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen. Situationsabhängig sind Schanktheken, Servicestationen,

- Kühlaggregate u. Ä. ausnahmsweise innerhalb des genehmigten Bereichs zugelassen. Sie sind täglich nach Ende des Ausschanks vollständig abzuräumen.
3. Zur Auswahl der Stühle und Tische gibt das Faltblatt mit Gestaltungsempfehlungen des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung in der jeweils gültigen Fassung einen Anhalt. Ausgeschlossen ist die Abdeckung von Mobiliar mit Planen.
 4. Gestalt und Farbe der Sonnenschirme einer Gaststätte sollen einheitlich sein. Sie sollen so angeordnet werden, dass sie den Eindruck eines geschlossenen Daches vermeiden. Im Bereich von Kulturdenkmälern nach § 12 Denkmalschutzgesetz ist Werbung auf Sonnenschirmen nicht zulässig.
 5. Die Eingrünung von Außenbewirtschaftungsflächen soll sich situationsabhängig auf die Aufstellung weniger Pflanzkübel beschränken, um den Charakter einer Einzäunung und Abgrenzung vom öffentlichen Raum zu vermeiden.
 6. Ausgeschlossen sind: zaunähnliche Abgrenzungen und Podeste, Pergolen sowie Einhausungen, Planen und Folien, Windschutzwände, Teppiche, Kunstrasen u. Ä.
 7. Aufbau und Betrieb von Heizstrahlern sind nur in der Zeit von April bis Oktober ab 20 Uhr bis Betriebsschluss zu-

- lässig. Sie sind täglich nach Ende des Betriebs vollständig abzuräumen. Das Verwenden von Heizstrahlern im Bereich von Kulturdenkmälern nach § 12 Denkmalschutzgesetz ist nicht zulässig.
8. Die Verwendung von Stellschildern und sonstiger Werbeträger, sog. „Kundenstopperrn“, ist nur in Zusammenhang mit einer erlaubnispflichtigen gastronomischen Nutzung (z. B. für das Speise- und Getränkeangebot) innerhalb der genehmigten Fläche zulässig.
 9. **Tische, Stühle und Speisetafel einer Außenbewirtschaftung sollen eine maximal zulässige Höhe von 90 cm nicht überschreiten.**
 10. **Die Möblierungselemente einer Außenbewirtschaftung dürfen nicht als Werbefläche verwendet werden. Ausnahmsweise ist ein dezenter Aufdruck der Gaststättenbezeichnung auf den Sonnenschirmen zulässig.**
 11. **Abfallbehälter ggf. mit integriertem Aschenbecher sind auf der Bewirtschaftungsfläche zulässig. Sie sind regelmäßig zu entleeren und sauber zu halten.**
 12. **Sitzbänke und Tische sollen eine Länge von 200 cm nicht überschreiten. Biertischgarnituren sind nicht zulässig. Sitzbänke und Tische sollen nicht nahtlos aneinandereiht werden.**

• Die fortgeschriebenen „Gestaltungsrichtlinien Innenstadt“ mit dem dazugehörigen Lageplan werden im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), EG, Zimmer 003, Planauslage, 70173 Stuttgart, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der Richtlinien erteilt.

Öffnungszeiten der Planauslage des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung:
montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr. Der barrierefreie Zugang erfolgt über die Töpferstraße.

Das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung ist mit dem öffentlichen Nahverkehr gut zu erreichen (z.B. S-Bahn-Haltestelle Stadtmittel, Bus- und Stadtbahnhaltestellen Rathaus).

Stuttgart, 1. Juli 2016
Bürgermeisteramt

In Vertretung: Peter Pätzold, Bürgermeister

Entgelte bei privater Benutzung des öffentlichen Straßenraumes (§ 21 StrG BW) und der öffentlichen Gewässer (§ 6 WG) – gültig ab 1. Januar 2016

1. Entgelte

1.1	Leitungen, Überspannungen, Leerrohre, nicht begehbare Kanäle (Medienkanäle u. Ä.) je angef. lfd. Meter und Anzahl mindestens höchstens	2,20 EUR 33,00 EUR 2.200,00 EUR	jährlich jährlich jährlich
1.2	Inanspruchnahme städtischer Leerrohre pro Segment je angef. lfd. Meter	3,30 EUR	jährlich
1.3	Sommerleitungen für priv. Zwecke bis 50 m über 50 bis 100 m über 100 m zusätzlich je angef. lfd. 10 m	22,00 EUR 44,00 EUR 1,10 EUR	jährlich jährlich jährlich
1.4	Kontrollschächte, je Stück	22,00 EUR	jährlich
1.5	Grundwassermessstellen, je Stück	110,00 EUR	jährlich
1.6	Rohrhülsen für Sonnenschirme, Fahnenmasten usw., je Stück	29,00 EUR	jährlich
1.7	Injektionsanker, je Stück Bodennägel, je Stück	88,00 EUR 88,00 EUR	einmalig einmalig
1.8	Baugrubenumschließungen und Bohrpfähle, die unterirdisch im Straßenraum verbleiben je angef. m ² Straßenfläche	88,00 EUR	einmalig
1.9	Unter- und Überbauungen durch Gebäudeteile, Müll- und Containerschächte u. Ä.	einmaliger Ablösebetrag nach Berechnungsformel	

1.9.1	Wenn die Stadt im Einzelfall die Unter- bzw. Überbauung des öffentlichen Verkehrsraums durch Gebäudeteile aus stadtgesterlichen Gründen wünscht (z.B. Fassade in Fußgängerzone) und der Gebäudeeigentümer/Bauherr dadurch einen höheren baulichen Aufwand hat, kann in diesem Fall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses für die erhöhte Investition ein angemessener Betrag von der nach Ziffer 1.9 berechneten Entgeltsumme abgezogen werden.		
1.9.2	Werden bestehende Unter- bzw. Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraums durch einen Gebäudeneubau beseitigt und durch neue Unter- bzw. Überbauungen mit gleichem oder verändertem Umfang ersetzt, kann das im Wege der Ablösung bereits bezahlte Entgelt im begründeten Einzelfall auf den errechneten Betrag der neuen Unter- bzw. Überbauung ganz oder teilweise angerechnet werden.		
1.10	Begehbare/befahrbare unterirdische Versorgungskanäle, Verbindungsgänge, Stege	einmaliger Betrag nach Berechnungsformel der Ziff. 1.9 mit Gewichtsmaßstab ¼ und Verzinsung 2 %	
1.11	Riesenposter unter 50 m ² je angef. 10 m ² über 50 m ² je angef. 10 m ²	100,00 EUR/30 Tage 200,00 EUR/30 Tage	(= Monat) (= Monat)
1.12	Sonstige private Benutzung	60,00–12.000,00 EUR	jährlich

Berechnungsformel:

60 % des Bodenwerts (unbebaut in €/m²) × in Anspruch genommene Straßenfläche (m²) × Gewichtsmaßstab* × Verzinsungssatz** × 25 (Ablösemultiplikator) = Ablösebetrag. Der Bodenwert ist aus geeigneten Bodenrichtwerten sachverständig abzuleiten.

*Gewichtsmaßstab:

Dieser Wert ergibt sich aus dem Verhältnis der die öffentliche Verkehrsfläche unter- bzw. überbauenden Geschosse zu den tatsächlich gebauten Geschossen. Jedes Untergeschoss zählt als ein Geschoss. Eine reine Tiefgaragen-Unterbauung ist mit 1/4 zu gewichten.

**Verzinsung:

Büro/Praxen/Schaufenster/gewerbliche Nutzung	6 %
Wohnraum	4 %
Tiefgarage	4 %
Keller/Stützfundamente/Lager/Treppen/Vordächer u. Ä.	2 %

Das Entgelt für die Unter- bzw. Überbauung kann auf Antrag in jährlichen Beträgen (ohne Ablösemultiplikator) gezahlt werden.

2. Vermiedene Investitionen

Erspart der Gestattungsnehmer durch die Gestattung nach Ziff. 1. eigene Investitionen, kann dieser Vorteil durch eine einmalige Zahlung von 30 % der vermiedenen Investitionen zusätzlich zum Gestattungsentgelt abgegolten werden. Die vermiedenen Investitionen sind durch eine Kostenschätzung nach DIN 276 nachzuweisen.

3. Verwaltungskostenpauschale

Zusätzlich zu den Entgelten nach Ziff. 1.1 bis 1.8 und bei Ziffer 4.1 Abschluss von Gestattungsverträgen		
einfache Prüfung	70,00 EUR	einmalig
umfangreiche Prüfung	71,00–1.200,00 EUR	einmalig

4. Unentgeltliche Benutzung des öffentlichen Straßenraums für

- 4.1 private Kanäle für Abwasser, zu dessen Beseitigung die Stadt nach § 46 WG verpflichtet ist,
- 4.2 Licht- und Luftschächte, Notausstiege,
- 4.3 Balkone und Vordächer bis zu einer Auskragung von 1 m, bewegliche Markisen, Gesimse,
- 4.4 nachträgliche Anbringung von Wärmeschutz an Gebäuden und vorgesetzter Fassadenverkleidungen.

